

Absender

Name:

Straße:

PLZ/Ort:

**Antrag auf Leistungen nach dem
Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)**Landratsamt Bautzen
Jugendamt
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen

Zugunsten der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen.
Die Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Bitte Merkblatt und Erläuterungen zum Ausfüllen des Antrages sorgfältig durchlesen! Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Antrages. Zu den Angaben sind Sie gem. § 60 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) verpflichtet. Unabhängig davon ist nach § 1 Abs. 3 UVG der Leistungsanspruch nach dem UVG ausgeschlossen, wenn Sie sich weigern, die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken. Eine Mitwirkung liegt insofern in Ihrem eigenen Interesse.

Vordruck bitte deutlich lesbar in Druck- oder Blockbuchstaben ausfüllen. Falls Sie eine der notwendigen Angaben nicht machen können, tragen Sie bitte "unbekannt" ein.

In Zweifelsfällen oder bei Fragen werden Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterhaltsvorschussstelle gerne behilflich sein.

Der Antrag wird gestellt
für die Zeit ab _____

Hinweis:

Der Antrag kann rückwirkend maximal für den Monat vor dem Monat des Antragseinganges gestellt werden, soweit zumutbare Bemühungen des Berechtigten vorliegen (Zahlungsaufforderung an Unterhaltspflichtigen bzw. Unterhaltstitel!)

1. Angaben zu dem Kind, für das die Leistungen beantragt werden

(bitte Geburts- bzw. Abstammungsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch beifügen - Namensänderung bitte nachweisen)

Name ggf. Geburtsname		Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Straße			Haus-Nr.
PLZ	Ort	Ortsteil	

Das Kind lebt

bei seiner Mutter

bei einer anderen Person (z. B. Pflegeperson oder Pflegefamilie)

bei seinem Vater

in einer Einrichtung, in einem Heim (z. B. der Jugend- oder der Sozialhilfe)

seit _____

An wie vielen Tagen der Woche ist das Kind regelmäßig bei dem anderen Elternteil? Anzahl der Tage _____

Sorgerecht

Das Sorgerecht für das Kind hat die Mutter hat der Vater haben beide

für das Kind besteht eine Vormundschaft bei

Bezeichnung des Jugendamtes, des Vereins etc., ggf. Aktenzeichen

Vaterschaft

Die Vaterschaft für das Kind ist anerkannt oder festgestellt (bitte Urkunde/Urteil beifügen)

Ein Vaterschaftsfeststellung läuft

Es besteht eine Beistandschaft bei

Bezeichnung des Jugendamtes, des Vereins etc., ggf. Aktenzeichen

Das Kind gilt als eheliches Kind, der Ehemann ist jedoch nicht der Vater

Eine Vaterschaftsanfechtungsklage ist bereits anhängig bei

Bezeichnung des Gerichtes, des Vereins etc., ggf. Aktenzeichen

Aufenthaltsrecht ausländischer Kinder (bitte Aufenthaltstitel bzw. Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht beifügen)

das Kind ist in Besitz

der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist in Besitz

einer Niederlassungserlaubnis

einer Aufenthaltserlaubnis Zweck der Aufenthaltserlaubnis _____

einer Bescheinigung über das gemeinschaftliche Aufenthaltsrecht (Aufenthaltserlaubnis-EU)

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist ein Saisonarbeitnehmer, ein Werksvertragsarbeitnehmer oder ein Arbeitnehmer, der zur vorübergehenden Dienstleistung nach Deutschland entsandt ist.

ja nein

2. Angaben zu dem Elternteil, bei dem das Kind lebt

Name ggf. Geburtsname		Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Straße			Haus-Nr.
PLZ	Ort	Ortsteil	
Telefon-Nr.		E-Mail	
Steuerklasse laut Lohnsteuerkarte			

ledig (wieder) verheiratet eingetragene Lebensgemeinschaft führend seit _____
 geschieden verwitwet (bitte Scheidungsurteil/Sterbeurkunde beifügen) seit _____
 der Ehegatte dauernd getrennt lebend seit _____
 der eingetragene Lebenspartner

Anschrift des getrennt lebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner

Name		Vorname	
Straße			Haus-Nr.
PLZ	Ort	Ortsteil	

vom Ehegatten lebt voraussichtlich für 6 Monate in einer Anstalt seit _____
 vom eingetragenen Lebenspartner

Die Ehegatten/die eingetragenen Lebenspartner i.S.d. Lebenspartnergesetzes leben dauernd getrennt, wenn keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und wenigstens einer von ihnen die häusliche Gemeinschaft nicht wieder herstellen will. Eine Trennung nur aus beruflichen oder politischen Gründen genügt hierfür nicht. Anstalten sind z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten sowie die Strafvollzugs- und Untersuchungsanstalten.

3. Angaben zu dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt

Name		Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Beruf		Telefon-Nr.	

Anschrift (ggf. letzte bekannte Adresse)

Straße			Haus-Nr.
PLZ	Ort	Ortsteil	

beschäftigt bei

Name Arbeitgeber, Firma		gesch. mon. Einkommen	
Straße			Haus-Nr.
PLZ	Ort	Ortsteil	

selbstständig als

genaue Bezeichnung		gesch. mon. Einkommen	
Straße			Haus-Nr.
PLZ	Ort	Ortsteil	

Unterhaltsvorschuss - 07/2017

© Landratsamt Bautzen

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

krankenversichert bei

Name Krankenversicherung		gesch. mon. Einkommen	
Straße			Haus-Nr.
PLZ	Ort	Ortsteil	

Empfänger von

Arbeitslosengeld Sozialhilfe
Arbeitslosengeld II Renten seit _____

zuständiger Leistungs- bzw. Versicherungsträger _____

besitzt Vermögen (Grundstück, Wohneigentum, etc.)

Art	geschätzter Wert
-----	------------------

besitzt ein Kraftfahrzeug Kfz Kennzeichen _____
besitzt ein Konto _____

4. Weitere gemeinsame Kinder

Name, Geburtsname	Vorname
lebt bei	für den Unterhalt kommt auf

Name, Geburtsname	Vorname
lebt bei	für den Unterhalt kommt auf

Name, Geburtsname	Vorname
lebt bei	für den Unterhalt kommt auf

5. Unterhaltszahlungen

Erhält ein Kinder von dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, regelmäßig Unterhaltszahlungen?

nein ja

monatlich in Höhe von	seit
-----------------------	------

Die letzte Unterhaltszahlung erfolgte in Höhe von

monatlich in Höhe von	seit
-----------------------	------

Wurden Vorauszahlungen oder Abfindungen erbracht?

nein ja, folgende

für die Zeit von-bis	Art der unterhaltsähnlichen Leistung	Betrag	EUR
----------------------	--------------------------------------	--------	-----

für die Zeit von-bis	Art der unterhaltsähnlichen Leistung	Betrag	EUR
----------------------	--------------------------------------	--------	-----

Haben Sie auf Unterhalt verzichtet? nein ja (bitte entsprechende Nachweis beifügen)

Wurden unterhaltsähnliche Leistungen erbracht? nein ja

Hinweis
Bitte sein Sie beim Aufüllen der Angaben zu den Unterhaltszahlungen besonders sorgfältig. Unterhaltsvorauszahlungen sind Zahlungen, die der andere Elternteil im Voraus an Sie gezahlt hat, um den Unterhalt für sein Kind zukünftig sicherzustellen. Unterhaltsähnliche Leistungen sind ausschließlich **Zahlungen an das Kind**, z.B. für Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Dagegen sind Zahlungen an Dritte z. B. Beiträge für Betreuung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege oder für Musikunterricht nicht anrechnungsfähig.

6. Unterhaltsverpflichtung (ggf. bitte entsprechende Nachweis beifügen)

Ist der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, durch ein Gerichtsurteil, einen Gerichtsbeschluss, einen gerichtlichen Vergleich oder durch eine schriftliche Verpflichtungserklärung (z. B. Unterhaltsurkunde, eigene Vereinbarung) zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verpflichtet?

nein ja

7. Unterhaltsrealisierung (bitte Nachweis beifügen)

Haben Sie oder der gesetzliche Vertreter des Kindes

- die Zahlung des Unterhaltes schriftlich angemahnt? nein ja, am _____
- einen Beistand/Rechtsanwalt beauftragt? nein ja, am _____

Name des Beistands/Rechtsanwalts	Vorname
----------------------------------	---------

Sitz des Jugendamtes

Straße		Haus-Nr.
PLZ	Ort	Ortsteil

Anschrift des Rechtsanwaltes

Straße		Haus-Nr.	
PLZ	Ort	Ortsteil	Telefon-Nr.

- Klage auf Zahlung von Unterhalt gegen den anderen Elternteil eingereicht? nein ja, am _____
- versucht, den Aufenthaltsort des anderen Elternteils zu ermitteln? nein ja, am _____
- Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltungspflicht erstattet? nein ja, am _____
- sich sonst um Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils bemüht? nein ja, am _____

Art und Weise, Erfolg

8. Andere Leistungen

Waisenbezüge wegen Todes eines Elternteils, Stiefelternteils oder eingetragene Lebenspartners
(bitte Sterbeurkunde und ggf. Nachweis zur Höhe der Leistung beifügen)

Erhält das Kind Waisenrente?

- nein
- nein, ist aber beantragt bei

Bezeichnung der Stelle	monatlicher Betrag
------------------------	--------------------

ja, von

Bezeichnung der Stelle	monatlicher Betrag
------------------------	--------------------

Kindergeld, Leistungen Dritter

Für das Kind wird gezahlt

- Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz bzw. Bundeskindergeldgesetz. ja nein nein, aber beantragt
- Leistungen Dritter (z. B. Unterhalt durch Großeltern oder Andere). ja nein

Art der Leistung

Die Leistung/Leistungen erhält

Datum - seit	monatlicher Betrag	EUR
--------------	--------------------	-----

- der Elternteil, bei dem das Kind lebt
- der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt
- das Kind selbst
- eine andere Person

Name	Vorname
Straße	
Haus-Nr.	
PLZ	Ort
Ortsteil	

Alg II Leistungen oder Sozialhilfe oder eigenes Einkommen
Erhält das Kind Sozialhilfe oder Hartz IV (Alg II)?

nein
nein, ist aber beantragt bei

Bezeichnung der Stelle	monatlicher Betrag	EUR
------------------------	--------------------	-----

ja, von

Bezeichnung des Leistungsträgers	Datum - ab
----------------------------------	------------

Erhält das Kind eigenes Einkommen aus Vermögen oder Erwerbseinkommen? (bitte entsprechende Nachweis beifügen)

nein ja

Bezeichnung des Einkommens	Datum - ab
----------------------------	------------

Nur für Kinder ab vollendeten 12. Lebensjahr

Welches Einkommen haben Sie als gesetzlicher Vertreter des Kindes?

Alg II Alg II & mind. 600 EUR brutto Einkommen ohne Leistungen Dritter generell ohne eigenes Einkommen

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Erhält das Kind bereits Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von anderer Stelle?

nein
nein, ist aber beantragt bei

Bezeichnung der Stelle	monatlicher Betrag	EUR
------------------------	--------------------	-----

ja, von

Bezeichnung der Unterhaltsvorschussstelle	von-bis
---	---------

9. Bankverbindung (Konto, auf das die Leistungen überwiesen werden sollen)

Kontoinhaber	Geldinstitut
IBAN	BIC

10. Erklärung des Antrages

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, der Unterhaltsstelle, alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen, die für die Leistungen nach dem UVG von Bedeutung sind. Mir ist bekannt, dass eine Verletzung dieser Pflicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann und darüber hinaus dazu führt, dass erbrachte Leistungen nach dem UVG zurück zu zahlen sind. Das Merkblatt zum UVG, insbesondere über die Leistungen, Anspruchsvoraussetzungen und die Mitteilungspflichten habe ich erhalten. Mir ist bewusst, dass ich dessen Inhalt zu beachten habe. Mir ist bekannt, dass zu Unrecht gezahlte Leistungen nach dem UVG zurück zu zahlen sind.

Ich bin damit einverstanden, dass

- der Unterhaltspflichtige nach erfolgter Prüfung der Leistungsfähigkeit den errechneten monatlichen Unterhalt an mich zahlt und stimmt der Weitergabe meiner Bankverbindung zur monatlichen Unterhaltszahlung an den Unterhaltspflichtigen zu,
- meine Angaben, soweit dies zur Durchführung des UVG notwendig ist, mit den Beistand, Vormund, Pfleger oder anderen Sozialleistungsträgern insbesondere dem Jobcenter ausgetauscht werden,
- die Unterhaltsvorschusskasse zur Geltendmachung des Unterhaltsanspruches das vereinfachte Verfahren beim zuständigen Amtsgericht beantragt.

Die erhobenen Daten können nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen des zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) und des Sächsischen Datenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Jugendamt

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) ab dem 01.07.2017

Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz hat nach aktuell gültiger Rechtslage ein Kind, dass

- noch unter 18 Jahren alt ist (Gesetzesänderung neu ab 01.07.2017)
- bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet, geschieden ist, oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt
- nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des Mindestunterhalt von dem anderen Elternteil oder, wenn dieser verstorben ist, nicht in dieser Höhe Waisenbezüge erhalten

Die Unterhaltsvorschussleistung wird rückwirkend längstens für den Monat vor Antragstellung gezahlt. Dies gilt nicht, soweit es an zumutbaren Bemühungen des Antragstellers gefehlt hat, den anderen Elternteil zur Unterhaltszahlung zu veranlassen.

Die Auszahlung von Unterhaltsvorschuss erfolgt jeweils am Ende eines Monats für den Folgemonat im Voraus und kann wie folgt gezahlt werden.

ab 01.07.2017	Kinder im Alter von	Mindestunterhalt	abzüglich Kindergeld	UV Betrag	Zahlbetrag der Unterhaltsverpflichteten
	0-5 Jahren	342 EUR	192 EUR	150 EUR	246 EUR
	6-11 Jahren	393 EUR	192 EUR	201 EUR	297 EUR
	12-Volljährigkeit	460 EUR	192 EUR	268 EUR	364 EUR

Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistung besteht nicht, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft leben (auch wenn sie nicht miteinander verheiratet sind) oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in einer Vollzeitpflege bei Verwandten oder fremden Personen befindet,
- wenn sie verheiratet sind,
- sie die Pflege und Erziehung des Kindes mit dem anderen Elternteil gemeinsam ausüben.

Wichtig für Kinder ab vollendetem 12. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit: besteht Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn

- das Kind kein Hartz IV (AlgII) Leistungen bezieht oder
- durch Unterhaltsvorschussleistungen die Hilfebedürftigkeit des Kindes (Hartz IV/AlgII) vermieden werden kann oder
- der betreuende Elternteil Hartz IV/Alg II Leistungen bezieht und ein Einkommen von mindestens 600 EUR brutto erzielt

Der Bezug dieser Leistung verpflichtet Sie gemäß § 6 UVG zur Mitwirkung

Sie haben nach der Antragstellung alle Änderungen in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss von Bedeutung sind den Mitarbeitern der Unterhaltsvorschusskasse mitzuteilen. Die gilt u.a. für Änderungen bei Meldebehörden, Sozialbehörden und Rechtsanwälten. Eine Mitteilung ist insbesondere dann erforderlich

- wenn sich Ihre Anschrift ändert,
- wenn das Kind nicht mehr bei Ihnen lebt, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Person (auch Großeltern) befindet,
- wenn Sie mit dem anderen Elternteil zusammen sind,
- wenn Sie heiraten (auch wenn Ihr Ehegatte nicht der andere Elternteil des Kindes ist) oder wenn Sie eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingehen,
- wenn Sie die Haushaltsgemeinschaft mit Ihrem zuvor getrennt lebenden Ehegatten wieder aufnehmen,
- wenn der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für Ihr Kind zahlen will bzw. Unterhalt an Sie oder z. B. Ihren Anwalt zahlt,
- wenn der andere Elternteil die Höhe seiner hier berücksichtigten Unterhaltszahlungen bzw. die Zwecksbestimmung seiner Zahlungen ändert,
- wenn Ihnen der bisher unbekannt Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- wenn der andere Elternteil oder Stiefelternteil des Kindes verstorben ist,
- wenn Ihnen eine befristet erteilte Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert wird,
- wenn sich Ihre Bankverbindung, Ihr Familienname oder der Familienname Ihres Kindes ändert.

Sofern die Vaterschaft für Ihr Kind noch nicht anerkannt bzw. festgestellt wurde, so haben Sie alle Anstrengungen zu unternehmen, um diese schnellstmöglich feststellen zu lassen.

Die Verletzung Ihrer Mitwirkungspflicht kann die sofortige Einstellung bzw. Ablehnung der Unterhaltsvorschussleistungen zur Folge haben und kann zusätzlich mit einem Bußgeld geahndet werden.

Leistungen nach dem UVG sind vorrangig Leistungen, die bei anderen Sozialträgern angerechnet werden. Sofern Sie solche Leistungen beantragen oder bereits beziehen, sind Sie verpflichtet, bei den entsprechenden Stellen mitzuteilen, dass Ihnen Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für Ihr Kind gewährt worden sind.

Rückzahlungspflicht

Sie haben Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zurückzuerstatten, wenn Sie

- vorsätzlich, fahrlässig oder falsche unvollständige Angaben gemacht haben,
- Ihre Anzeigepflichten verletzt oder versäumt haben und dadurch "überzahlt" wurden,
- wenn Ihr Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte angerechnet werden müssen,
- während der Gewährung von Unterhaltsvorschuss Unterhaltszahlungen vom Unterhaltspflichtigen entgegengenommen haben.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil der Antragsbearbeitung

1. Pass oder Personalausweis des Antragstellers
2. bei Ausländern: Aufenthaltstitel
3. Geburtsurkunde des Kindes
4. Vaterschaftsanerkennung bzw. Vaterschaftsfeststellungsbeschluss
5. Meldebescheinigung für Kind und alleinerziehende Eltern
6. vorhandene Titel im Original (Beschluss, Urkunde, Vergleich) in der ersten vollstreckbaren Ausfertigung
7. Nachweis über Unterhaltszahlungen, Rentenbescheide o. Ä.
8. Schreiben der anwaltlichen Vertretung sofern vorhanden, ggfl. Scheidungsurteil
9. Belege über bisherige Leistungen anderer Unterhaltsvorschusskassen

Im Einzelfall können weitere Nachweis erforderlich sein.

Mit dem Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind folgende, auf Sie zutreffende Unterlagen einzureichen.

Kopie der Geburtsurkunde des Kindes, für das der Antrag gestellt wird

Kopie der Vaterschaftsanerkennung/-feststellung

wenn Vaterschaft noch nicht festgestellt ist: Nachweis der Feststellungsklage bzw. Aufforderung zur Beurkundung bzw. Nachweis der Beantragung einer Beistandschaft beim Jugendamt

Kopie über den Nachweis der Vaterschaftsanfechtung

Kindergeldbescheinigung oder Kontoauszug

aktuelle Meldebescheinigung bzw. Melderegisterauszug

Kopie von Ihrem Personalausweis/Pass (bitte beide Seiten)

Kopie Ausweis bzw. Aufenthaltsgenehmigung (mind. 1/2 Jahr)

Nachweise über Unterhaltszahlungen in Kopie (Quittungen/Kontoauszüge)

Original der vollstreckbaren Ausfertigung des Unterhaltstitels (Urteil, Vergleich/Beschluss vom Amtsgericht, Urkunde vom Jugendamt o. dgl.)

Kopie des Scheidungsurteils mit enthaltener Sorgerechtsregelung

wenn Sie verheiratet sind: Kopie vom Nachweis darüber, seit wann Sie dauernd getrennt leben (Finanzamt)

Kopie der Sterbeurkunde des Unterhaltspflichtigen

Kopie des Antrages auf Halbwaisenrente bzw. Halbwaisenrentenbescheid

Nachweis über Ihre Bemühungen, den Unterhalt vom Unterhaltspflichtigen zu erhalten (Briefe, Anfragen beim Rechtsanwalt, im Jugendamt u. ä.)

Nachweis bei gemeinsamen Schulden

zusätzlich ab dem vollenden 12. Lebensjahr des Kindes

vollständiger aktueller Bescheid des Jobcenters (mit allen Berechnungsblättern)

zusätzlich ab dem vollenden 15. Lebensjahr des Kindes

Schulbescheinigung bzw. ab Beendigung des Schulbesuchs Einkommensnachweis des Kindes